



Illustration: Christine Barf

Urteil

Übergang des Arbeitsverhältnisses

Der Verkauf der Aktien einer Aktiengesellschaft führt nicht zu einem Übergang der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerschaft im Sinne von Artikel 333 OR auf den Abnehmer.

Sachverhalt

Zweck der X. SA in Genf sind Dienstleistungen an die Gesellschaften der Gruppe Y., welche darin bestehen, dass die verschiedenen Unternehmungen betreffend Rechtssachen, Buchhaltung, Finanzen und Verwaltung zentral erfasst werden. Ferner obliegt der X. die Leitung der Gruppe in der Schweiz.

Ab 1. Oktober 2006 trat A. als Generaldirektor in den Dienst der X. ein. Der Vertrag sah eine sechsmonatige Kündigungsfrist vor. Im Übrigen enthielt er folgende Klausel:

Änderungen oder Ergänzungen müssen zum Beweis des gegenseitigen Einverständnisses schriftlich abgefasst und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet werden. Der Vertrag muss sämtliche zwischen den Parteien vereinbarten Abmachungen enthalten. Nur die Unterzeichneten – ob Personen oder Betriebseinheiten – verpflichten sich aufgrund des vorliegenden Vertrags und können vor Gericht zur Rechenschaft gezogen werden.

Am 30. April 2008 wurden sämtliche Aktien der X. an die Z. SA Ltd in Luxemburg verkauft, die ihrerseits der Gruppe W. AG in Zug angehört.

X. hat den Arbeitsvertrag mit A. am 29. Juni 2009 aufgelöst.

Aus den Erwägungen

1. Die Klage eines Arbeitnehmers auf Lohnzahlung richtet sich gemäss Art. 322 OR an den Arbeitgeber. Der Kläger, der die Forderung stellt, muss demnach vorerst aufzeigen, dass die angegriffene Vertragspartei sich ihm gegenüber durch einen Arbeitsvertrag gemäss Art. 319 OR verpflichtet hat. Im vorliegenden Fall bestreitet X. den Abschluss des entsprechenden Vertrages nicht, ist jedoch der Meinung, die Rolle des Arbeitgebers sei ab 1. Januar 2009 stillschweigend auf W. übergegangen.

Das Gericht erklärt, dass durch den blossen Verkauf der Aktien einer Aktiengesellschaft die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerschaft nicht gemäss Art. 333 OR auf den Abnehmer übergehen. Die Richter haben auch darauf hingewiesen, dass ein Mitarbeiter im Rahmen einer Unternehmensgruppe sowohl ausdrücklich vorgesehene wie auch stillschweigend vorausgesetzte Leistungen an andere Gesellschaften als die Arbeitgeberfirma erbringen kann, ohne dass dadurch das Arbeitsverhältnis vom gelegentlichen Auftraggeber übernommen wird. Je nachdem, wie die Gruppe organisiert ist, kann sogar der Lohn von einer Drittgesellschaft ausbezahlt werden, ohne dass dadurch die Eigenschaft des ursprünglichen Vertragspartners als Arbeitgeber in Frage gestellt wird. In dem so definierten rechtlichen Umfeld hat das Gericht sich dahin geäussert, dass X. weiterhin als Arbeitgeberin von A. zu betrachten sei, auch wenn der Mitarbeiter gemäss ihren Behauptungen nach dem Aktienverkauf für andere Gesellschaften gearbeitet hat und ihm auch der Lohn nicht immer von ihr selbst ausbezahlt wurde.

*Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts, 2. April 2012 (4A_37/2012)
(Übersetzung aus dem Französischen)*

nicht informierte und auch die von X. geforderte Unterredung vom Januar 2009 ausschlug. Diese beiden Tatsachen stellen eine eindeutige Verletzung der Vertragspflichten dar. Als X. davon Kenntnis erhielt, dass A. einen als Freund bezeichneten Kunden angeworben hatte, der möglicherweise eine kriminelle Tätigkeit ausübte, musste sie mit Misstrauen und höchster Vorsicht reagieren. A. seinerseits suchte sich der Aussprache mit dem Arbeitgeber zu entziehen und enthielt ihm wichtige Informationen vor. Aus dieser Situation ergab es sich objektiv, dass das nötige Vertrauen für die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr vorhanden war. Entgegen der Auffassung der kantonalen Instanz waren angesichts der aus obigen Feststellungen folgenden Vertragsverletzungen am 29. Januar 2009 die Voraussetzungen für eine fristlose Entlassung erfüllt.

*Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts, 5. März 2012 (4A_723/2011)
(Übersetzung aus dem Französischen)*